

§. 69.

Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrolle übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrollvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfnis von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes erteilten Betriebsvorschriften sich ergibt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preussische Währung und Preussisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfnis, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landesheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869., in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietsheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietsheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Begeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Abgedruckt im Namen des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei
(N. v. Trosch).